



Gemeinde Magden

WASSERREGLEMENT

- **AUSGABE 2010**

- **ÄNDERUNG GEMÄSS GEMEINDEVERSAMMLUNGS-
BESCHLUSS VOM 6.12.2013 (§ 66 UND ANHANG)**



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
	§ 1	8
	Zweck	8
	§ 2	8
	Allgemeines	8
	§ 3	8
	Geltungsbereich	8
	§ 4	8
	Rechtsform; Aufsicht	8
	§ 5	8
	Übergeordnetes Recht	8
	§ 6	9
	Technische Vorschriften	9
	§ 7	9
	Brunnenmeister	9
	§ 8	9
	Aufgaben der WV	9
	§ 9	9
	Anlagen	9
	§ 10	9
	Wasserbeschaffung	9
	§ 11	9
	Schutzzonen	9
	§ 12	10
	Finanzierung	10
	§ 13	10
	Ausnahmen	10
2	LEITUNGSNETZ	11
	§ 14	11
	Erstellung	11
	§ 15	11
	Öffentlicher Grund	11
	§ 16	11
	Erweiterung	11
	§ 17	12
	Löscheinrichtungen	12
3	HAUSANSCHLUSS	12
	§ 18	12
	Definition	12
	Eigentum	12
	Erstellung	12
	§ 19	13



Gemeinde Magden

	Kostentragung _____	13
	§ 20	13
	Unterhalt _____	13
	§ 21	14
	Absperrschieber _____	14
	§ 22	14
	Haftung _____	14
4	WASSERZÄHLER _____	14
	§ 23	14
	Einbau _____	14
	§ 24	14
	Wasserzähler für besondere Zwecke _____	14
	§ 25	15
	Ablesung _____	15
	§ 26	15
	Schäden, Behebung _____	15
	§ 27	15
	Revision _____	15
	§ 28	15
	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler _____	15
5	HAUSINSTALLATIONEN _____	15
	§ 29	15
	Begriff _____	15
	§ 30	16
	Kostentragung _____	16
	§ 31	16
	Installationsausführung _____	16
	§ 32	16
	Einrichtung _____	16
	§ 33	16
	Kontrolle _____	16
	§ 34	17
	Betrieb und Unterhalt _____	17
6	BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND WV _____	17
	§ 35	17
	Anschlusspflicht _____	17
	§ 36	17
	Wasserbezug _____	17
	§ 37	18
	Haftung _____	18
	§ 38	18
	Lieferungsverträge _____	18
	§ 39	18
	Wasserbezug ohne Bewilligung _____	18



Gemeinde Magden

§ 40	18
Besondere Bewilligung	18
§ 41	18
Wasserbeschaffenheit	18
§ 42	19
Wasserverwendung	19
§ 43	19
Betriebseinschränkungen	19
§ 44	19
Verbot der Wasserabgabe	19
7 BEWILLIGUNGSVERFAHREN	20
§ 45	20
Bewilligungspflicht	20
§ 46	20
Gesuchsunterlagen	20
§ 47	20
Prüfungskosten	20
8 ABGABEN	21
8.1 Allgemeine Bestimmungen	21
§ 48	21
Finanzierung der Wasserversorgung	21
§ 49	21
Mehrwertsteuer	21
§ 50	21
Gebührenanpassung	21
§ 51	22
Verjährung	22
§ 52	22
Zahlungspflichtige	22
§ 53	22
Verzug, Rückerstattung	22
§ 54	22
Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen	22
8.2 Erschliessungsbeiträge	22
8.2.1 Kosten Allgemein	22
§ 55	22
Bemessung	22
§ 56	23
Form	23
§ 57	23
Kosten	23
8.2.2 Beitragsplan	23
§ 58	23
Beitragsplan	23
§ 59	24



Gemeinde Magden

Anlagen mit Mischfunktion	24
§ 60	24
Beitragsplan; Auflage und Mitteilung	24
§ 61	24
Vollstreckung	24
§ 62	24
Bauabrechnung	24
§ 63	24
Beitragspflicht	24
§ 64	24
Fälligkeit	24
8.2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	25
§ 65	25
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	25
8.3 Anschlussgebühr	25
§ 66	25
Bemessung	25
§ 67	26
Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen	26
§ 68	26
Zahlungspflicht	26
§ 69	26
Sicherstellung	26
§ 70	26
Erhebung	26
8.4 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	27
§ 71	27
Grundsatz	27
§ 72	27
Bemessung	27
§ 73	27
Grundgebühr	27
§ 74	27
Verbrauchsgebühr	27
§ 75	28
Sonderfälle	28
§ 76	28
Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen	28
§ 77	28
Zahlungspflicht	28
§ 78	28
Erhebung	28
9 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	29
§ 79	29



Gemeinde Magden

	Rechtsschutz, Vollstreckung	29
	§ 80	29
	Strafbestimmungen	29
10	SCHLUSS - UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	30
	§ 81	30
	Inkrafttreten	30
	§ 82	30
	Übergangsbestimmungen	30



ANHANG	31
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	31
Erschliessungsbeiträge	31
Groberschliessung; Kostenanteil (§ 55)	31
Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 55)	31
Anschlussgebühren	31
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 66)	31
Reduktion der Anschlussgebühr	31
Benützungsgebühren	32
Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 73)	32
Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 75)	32

Die Einwohnergemeinde Magden erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Wasserreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Magden (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Magden (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

Das Wasserreglement findet Anwendung für das im Gemeindegebiet anfallende Wasser inkl. Wassereinkauf und die dafür notwendigen Anlagen.

§ 4

*Rechtsform;
Aufsicht*

Die WV ist ein unselbständiges, öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderats.

§ 5

*Übergeordnetes
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der aargauischen Gebäudeversicherung und des kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 6

*Technische
Vorschriften*

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderats keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 7

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter.

§ 8

Aufgaben der WV

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 9

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 10

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV Magden wahrzunehmen.

§ 11

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12

Finanzierung

¹ Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

² Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung für Finanzen.

§ 13

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 LEITUNGSNETZ

§ 14

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen ab NW 100 sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund verlegt. Die Rahmenbedingungen für das Verlegen von Leitungen im privaten Grund sind im Voraus zwischen den betroffenen Parteien schriftlich festzulegen. Kommt keine Einigung zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 16

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

³ Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 17

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde und ist nur mit Einbau eines Rückschlagventils erlaubt.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

³ Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV.

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

3 HAUSANSCHLUSS

§ 18

Definition

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Der Hausanschluss umfasst:

- Anschluss - T
- Absperrschieber
- Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes
- Absperrhahn
- Wasserzählvorrichtung

Eigentum

³ Die Hausanschluss steht, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Wasserzähler und Absperrschieber stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

Erstellung

⁴ Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), Materialwahl, Ortungs- und Warnungsband; überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

⁵ Die Hausanschlüsse dürfen nur von den Inhabern einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV Magden erstellt werden.

⁶ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise

gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss ZGB Art. 691.

§ 19

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

² Beim Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Schieber eingebaut.

³ Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

§ 20

Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Absperrschiebers und Wasserzählers übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss - T an die Hauptleitung, Absperrschieber, Wasserzähler sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 21

Absperrschieber

¹ Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwi-derhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 22

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

4 WASSERZÄHLER

§ 23

Einbau

¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers.

² Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

³ Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 24

*Wasserzähler für
besondere Zwecke*

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 25

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal oder durch Selbstablesung der Abonnenten. Der Gemeinderat bestimmt den Ablesemodus und die Ableseperiode.

§ 26

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Grundeigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 27

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten ersetzen. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 28

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden, bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

5 HAUSINSTALLATIONEN

§ 29

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahn bezeichnet.

§ 30

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 31

Installationsausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.

⁴ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 32

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 33

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen und einer

Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den gemeinderätlichen Weisungen sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

§ 34

*Betrieb und
Unterhalt*

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder Instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung (Anpassen der Durchlaufmenge) normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

6 BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND WV

§ 35

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 36

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen melden die Abonnenten umgehend der WV. Im Unterlassungsfall haftet der bisherige Abonnent weiter.

³ Der Wasserbezug kann von den Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 37

Haftung

¹ Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 38

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

§ 39

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 40

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderats.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderats.

§ 41

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausge-

hende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 42

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 43

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 44

Verbot der Wasserabgabe

Ohne Zustimmung der Wasserversorgung sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

7 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 45

Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation von Regenwassernutzungsanlagen;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 46

Gesuchsunterlagen

¹ Die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen werden durch den Gemeinderat festgelegt und den Gesuchstellenden in einer separaten Richtlinie abgegeben.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

§ 47

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für die Kontrollen gemäss § 40 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV), sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und der aargauischen Gebäudeversicherung usw., überbunden werden.

8 ABGABEN

8.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 48

*Finanzierung der
Wasserversorgung*

¹An die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Wasserzins.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 49

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 50

*Gebührenan-
passung*

¹ Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. April 2010. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Oktober an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index (Basis Dezember 2005 = 100) um mehr als 5 Punkte verändert.

² Sämtliche Kosten der Wasserversorgung sind über Gebühren zu decken.

§ 51

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 52

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschluss- oder Benützungsgebühren.

§ 53

*Verzug,
Rückerstattung*

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 54

*Härtefälle / besondere
Verhältnisse / Zah-
lungserleichterungen*

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Baubeiträge für die dem bürgerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet.

8.2 Erschliessungsbeiträge

8.2.1 Kosten Allgemein

§ 55

Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Bemessung der Kosten kann dem Anhang (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

§ 56

Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich - rechtlichen Vertrag

gemäss dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) geregelt.

§ 57

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarktung;
- f) die Finanzierungskosten.

8.2.2 Beitragsplan

§ 58

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 59

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 60

*Beitragsplan;
Auflage und Mitteilung*

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 61

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht.

§ 62

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gelten die gesetzlichen Vorgaben.

§ 63

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 64

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit dem Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

8.2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 65

Öffentlich-rechtlicher
Vertrag

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

8.3 Anschlussgebühr

§ 66¹

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossflächen der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden kann.

² Die anrechenbaren Geschossflächen werden nach den Bestimmungen der Verordnung zum Baugesetz (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁴ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt gemäss Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) erhoben.

⁵ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossflächen die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationgerecht festzusetzen.

¹ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6.12.2013

§ 67

*Ersatz- und
Umbauten /
Zweckänderungen*

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 66 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

§ 68

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 69

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen.

§ 70

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

8.4 Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 71

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 72

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 73

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 74

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 75

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

² Dem Gemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung einen angemessenen Rabatt pro Grossvieheinheit (GVE) zu gewähren.

³ Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.) werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 73 und § 74 hievor berechnet.

§ 76

Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen

Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage und der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Diese wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

§ 77

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 78

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

² Bei Zahlungsverzug können Wasserlieferungen eingestellt oder Vorauszahlungen verlangt werden.

9 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 79

*Rechtsschutz,
Vollstreckung*

¹ Gegen Beitragspläne können während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen BauG).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

⁴ Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 80

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

10 SCHLUSS - UND ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

§ 81

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement samt Anhang tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserreglement der Gemeinde Magden vom 13. März 1997 mit allen späteren Änderungen sowie der zugehörigen Tarifordnung ausser Kraft gesetzt.

³ Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. Oktober 2010 erhoben.

§ 82

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements und dessen Anhang beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2010

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Frau Gemeindeammann

Brunette Lüscher

Der Gemeindeschreiber

Michael Widmer

ANHANG

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Groberschliessung;
Kostenanteil (§ 55)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu höchstens 50 %.

*Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 55)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu höchstens 70 %.

Anschlussgebühren

²

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 66)*

- | | | |
|--|-----|------|
| a) Wohnbauten
pro m ² anrechenbare Geschossflächen | Fr. | 55.- |
| b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude)
pro m ² anrechenbare Geschossflächen | Fr. | 40.- |
| c) Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder,
Whirlpools, usw.
pro m ³ Nettoinhalt | Fr. | 10.- |

Reduktion der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

² Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6.12.2013

Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 73)</i>	Pro m ³ Zählergrösse		Fr. 20.-
	- Zählergrösse ¾"	20 mm Nennweite (5 m ³)	Fr. 100.-
	- Zählergrösse 1"	25 mm Nennweite (7 m ³)	Fr. 140.-
	- Zählergrösse 1 ¼"	32 mm Nennweite (10 m ³)	Fr. 200.-
	- Zählergrösse 1 ½"	40 mm Nennweite (20 m ³)	Fr. 400.-
	- Zählergrösse 2"	50 mm Nennweite (30 m ³)	Fr. 600.-
<i>Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 74)</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³		Fr. 1.90
	a) Bauwasser pro Wohnung		Fr. 100.-
<i>Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 75)</i>	b) übrige Sonderfälle (sofern der Wasser- verbrauch nicht gemessen wird)	von bis	Fr. 50.- Fr. 500.-